

Beschluss:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 71 a zu (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Betrieb eines Beherbergungsgewerbes im Sondergebiet.

Antragseingang	24.05.2017						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Umnutzung von gewerblichen Räumen zu einer Ferienwohnung						
Grundstück/Straße	Koblenz, Meissener Straße						
Gemarkung	Koblenz (PLZ 56075)						
Flur	17						
Flurstück	8/635						